

II-2848 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
PRÄSIDIUM

Zl. 11 0502/117-Pr.2/81

A-1015

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
Wien

1981 07 28

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

1342/AB

1981 -09- 03

zu 1377/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. Bauer und Genossen vom
10. Juli 1981, Nr. 1377/J, betreffend die Anspruchsvoraussetzungen für
die Geburtenbeihilfe, beehre ich mich mitzuteilen:

Durch das Bundesgesetz vom 19. Mai 1981, BGBl.Nr. 296, wurden die Absätze
1 und 3 des § 33 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 dahingehend geändert,
daß eine Mutter mit Wohnsitz in Österreich, die nicht die österreichische
Staatsbürgerschaft besitzt und sich noch keine drei Jahre ständig im Bundes-
gebiet aufhält, dann Anspruch auf Geburtenbeihilfe hat, wenn das Kind die
österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

Damit sind die in der Anfrage aufgezeigten, in Einzelfällen aufgetretenen
Härten vom Gesetzgeber bereits beseitigt worden.

M. Bauer